

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

| 1986      | Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. März 1986  | Nr. 8 |
|-----------|---|-------|
| Tag       | Inhalt  | Seite |
| 24. 3. 86 | <b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes</b> . . . . .<br><i>Ändert GVBl. II 320-20</i>  | 101   |
| 24. 3. 86 | <b>Gesetz über eine Übergangsregelung zu § 91 Abs. 4 und zur Änderung des § 7 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung</b> . . . . .<br><i>Ändert GVBl. II 361-54</i>               | 102   |
| 24. 3. 86 | Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden . . . . .<br><i>GVBl. II 304-19</i>                                | 103   |
| 24. 3. 86 | Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz . . . . .<br><i>GVBl. II 320-95</i>           | 103   |
| 24. 3. 86 | Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz . . . . .<br><i>Ändert GVBl. II 510-10</i>            | 105   |
| 24. 3. 86 | Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten zur Ausführung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung . . . . .<br><i>Ändert GVBl. II 83-42</i>        | 107   |
| 17. 3. 86 | Anordnung zur Bestimmung der für die Zulassung der Kündigung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes zuständigen Stelle . . . . .<br><i>GVBl. II 34-23</i> | 107   |

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Gesetz zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes\*)

Vom 24. März 1986

#### Artikel 1

##### Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 1985 (GVBl. I S. 159), wird wie folgt geändert:

- In § 54 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Der Lauf der Fünfjahresfrist nach Abs. 2 Satz 4 ist so lange gehemmt, wie eine ärztliche Untersuchung aus vom Ruhestandsbeamten zu vertretenden Gründen nicht stattfinden kann.“  
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- § 95 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. des Bundeserziehungsgeldgesetzes über den Erziehungsurlaub auf

Beamte; dabei kann die Gewährung von beihilfegleichen Leistungen, von Leistungen, die der unentgeltlichen Heilfürsorge entsprechen, und die Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung vorgesehen werden.“

- § 215 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften des § 92 Abs. 2, des § 93, des § 95 Nr. 2, soweit die Gewährung beihilfegleicher Leistungen vorgesehen werden kann, und des § 96 gelten für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes entsprechend.“

#### Artikel 2

##### Übergangsvorschrift

Ein seit dem 1. Januar 1986 in Ermangelung einer Rechtsvorschrift über Erziehungsurlaub bis zur Vollendung des

\*) Ändert GVBl. II 320-20

zehnten Lebensmonats, ab 1. Januar 1987 bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes nach § 4 a der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 21. April 1967 (GVBl. I S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1985 (GVBl. I S. 239), § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes oder zur Erziehung, Betreuung oder Pflege des Kindes nach anderen Rechtsvorschriften gewährter Urlaub gilt als Erziehungsurlaub,

falls der Beamte nicht bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten der auf Grund des § 95 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung widerspricht.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. März 1986

Der Hessische Ministerpräsident  
Börner

Der Hessische Minister des Innern  
Winterstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
über eine Übergangsregelung zu § 91 Abs. 4  
und zur Änderung des § 7 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung\*)**

Vom 24. März 1986

#### Artikel 1

(1) Wer die Voraussetzungen des § 91 Abs. 2 bis 4 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), zur Anerkennung von Bauvorlagen nicht erfüllt, ist im Rahmen des § 91 Abs. 4 gleichwohl hierzu berechtigt, wenn er

1. in Ausübung seiner hauptberuflichen Tätigkeit in den Jahren 1975 bis 1977 als Entwurfsverfasser jährlich für mindestens drei Gebäude taugliche Bauvorlagen gefertigt und unterschrieben hat, die Gegenstand von Baugenehmigungsverfahren bei hessischen Bauaufsichtsbehörden waren, und
2. dies innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachweist.

(2) Der Nachweis ist gegenüber der für den Wohnsitz oder die Niederlassung des Nachweispflichtigen zuständigen hessischen unteren Bauaufsichtsbehörde zu führen. Wer seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung außerhalb Hessens hat, führt den Nachweis gegenüber einer hessischen unteren Bauaufsichtsbehörde, die Baugenehmigungsverfahren durchgeführt

hat, denen von ihm gefertigte und unterschriebene Bauvorlagen nach Abs. 1 Nr. 1 zugrunde lagen.

(3) Über den erbrachten Nachweis erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung. § 91 Abs. 7 der Hessischen Bauordnung gilt für die Bescheinigung entsprechend.

#### Artikel 2

##### Änderung des § 7 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung

§ 7 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung wird wie folgt geändert:

1. Als Satz 4 wird eingefügt:  
„In den Dachraum hineinragende und innerhalb des Dachraumes angeordnete Geschosse, die keine Vollgeschosse sind, bleiben bei Anwendung des Satz 2 und 3 unberücksichtigt, wenn die Dachneigung 45° nicht überschreitet.“
2. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5. In ihm werden die Worte „dieser Vorschrift“ durch die Worte „dieses Absatzes“ ersetzt.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. März 1986

Der Hessische Ministerpräsident  
Börner

Der Hessische Minister des Innern  
Winterstein

\*) Ändert GVBl. II 361-54

**Verordnung  
zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Bestimmung  
der zu Beglaubigungen befugten Behörden\*)**

Vom 24. März 1986

Auf Grund des § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454, 1977 I S. 95) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Hessischen Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden vom 31. August 1978 (GVBl. I S. 513) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 13 erhält folgende Fassung:  
„13. die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit,“
2. Nr. 15 erhält folgende Fassung:  
„15. die Justizvollzugsanstalten, Jugendarrest- und Jugendstrafanstalten und Untersuchungshaftanstalten,“

3. Nr. 16 erhält folgende Fassung:  
„16. die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit,“
4. Als Nr. 17 bis 19 werden eingefügt:  
„17. die Vorstände der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, deren Zuständigkeitsbereich sich nicht über das Gebiet des Landes Hessen hinaus erstreckt,  
18. die Behörden der sonstigen der Aufsicht des Sozialministers unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,  
19. der Verwaltungsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. März 1986

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Minister des Innern  
Winterstein

\*) Ändert GVBl. II 304-19

**Verordnung  
über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts  
im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz\*)**

Vom 24. März 1986

Auf Grund des § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), und

1. des § 152 Abs. 3 Satz 2, des § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 1985 (GVBl. I S. 159), in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 1984 (GVBl. I S. 225), des § 49 Abs. 1 Satz 2 und des § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes,
2. des § 35 Abs. 3 Satz 2, des § 38 Abs. 5 Satz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes,

3. des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), der §§ 69 und 106 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

§ 1

Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts werden für den Geschäftsbereich des Ministers der Justiz folgende Befugnisse übertragen:

\*) GVBl. II 320-95

1. für die in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsempfänger
  - a) nach § 152 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
  - b) nach § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen;
2. für Beamte und Versorgungsempfänger, mit Ausnahme der in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsempfänger,
  - a) nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
  - b) nach § 38 Abs. 5 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
  - c) nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
3. für die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Beamten und Versorgungsempfänger und für Versorgungsempfänger, die von § 63 des Gesetzes zur Regelung der

Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erfaßt werden,

- a) nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgungsbezüge festzusetzen, die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen und über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
- b) nach § 49 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten abhängig zu machen.

#### § 2

In den versorgungsrechtlichen Angelegenheiten des Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts und des Generalstaatsanwalts bleiben

die Befugnisse nach § 1 Nr. 2 und 3,

in denen der Beamten des Ministeriums

die Befugnisse nach § 1 Nr. 2 und die Festsetzung der Unfallfürsorge nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes

dem Minister der Justiz vorbehalten.

#### § 3

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 21. November 1974 (GVBl. I S. 649)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. März 1986

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Minister der Justiz  
Dr. Günther

<sup>1)</sup> GVBl. II 320-43

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten  
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz\*)**

**Vom 24. März 1986**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 402) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145, 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 1984 (GVBl. I S. 101), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) für

1. die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach § 10 und § 19 und
2. die Erteilung von Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 und § 15, von Teilgenehmigungen nach § 8 und von Vorbescheiden nach § 9

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist:

a) der Regierungspräsident

für die im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586) in Spalte 1 und für die in Spalte 2 Nr. 1.2 (soweit die Feuerungswärmeleistung 10 MW oder mehr beträgt), 1.3 bis 1.6, 1.8, 1.9, 2.1, 2.2, 2.5, 2.6, 2.10, 2.14, 2.15, 3.3, 3.4, 3.6 bis 3.9, 3.14, 3.15, 3.19, 3.21, 3.23, 4.2, 4.3, 4.8 bis 4.10, 5.1 bis 5.3, 5.7 bis 5.11, 6.2, 7.2, 7.5 bis 7.7, 7.13, 7.14, 7.21, 7.25 bis 7.28, 7.32, 8.1, 8.3, 9.1 bis 9.9, 10.6 bis 10.9, 10.11, 10.14 bis 10.17 und 10.19 genannten Anlagen,

b) der Kreisausschuß, in kreisfreien Städten der Magistrat

für die im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in Spalte 2 Nr. 2.9, 2.13, 3.10, 3.12, 3.17, 3.20, 7.4, 7.19, 7.20, 7.22, 7.29 bis 7.31, 9.11, 10.10, 10.12, 10.13 und 10.18 genannten Anlagen,

c) das Gewerbeaufsichtsamt

für die im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in Spalte 2 Nr. 1.2 (soweit die Feuerungswärmeleistung 10 MW unterschreitet) und 2.12 genannten Anlagen,

d) das Oberbergamt

anstelle der in Buchst. a bis c genannten Behörden für die im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genannten Anlagen, soweit sie der Bergaufsicht unterliegen.

Die nach Satz 1 zuständigen Stellen sind auch zuständig für die Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung einer Versuchsanlage nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.“

b) Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) den Widerruf nach § 17 Abs. 2 Satz 2 und § 21

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,“

c) Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 der Störfall-Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772), geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586).“

d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den Fällen des § 1 Abs. 4 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen ist der Regierungspräsident zuständige Genehmigungsbehörde, wenn er nach Abs. 1 für einen Teil einer solchen zusammengesetzten Anlage Genehmigungsbehörde ist; im übrigen ist die Genehmigungsbehörde zuständig, die nach Abs. 1 für die Haupteinrichtung zuständig ist.“

2. a) § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 sowie die Bestimmung von Einzelheiten und die Entgegennahme der Emissionserklärung nach § 27,“

b) § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis d erhält folgende Fassung:

„a) das Gewerbeaufsichtsamt

für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen und für alle nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, soweit in Buchst. b bis d nichts anderes bestimmt ist,

b) der Kreisausschuß, in kreisfreien Städten der Magistrat

aa) für die im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in

\*) Ändert GVBl. II 510-10

- Spalte 1 Nr. 7.1 und in Spalte 2 Nr. 10.17 und 10.18 genannten Anlagen,
- bb) für Feuerungsanlagen nach der Verordnung über Feuerungsanlagen in der Fassung vom 5. Februar 1979 (BGBl. I S. 166), geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 der Verordnung über Feuerungsanlagen genannten Anlagen,
- cc) für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Bereich der Tierzucht, Tierhaltung, Land- und Forstwirtschaft, auf Messen, Ausstellungen und Jahrmärkten im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung, für Baustellen, Gaststätten, Spielhallen, Musikveranstaltungen im Freien und nicht genehmigungsbedürftige Motorsportanlagen,
- dd) für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen oder nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden,
- c) der Regierungspräsident für die im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in Spalte 1 Nr. 8.5 genannten Anlagen sowie für Abfalldeponien und nicht genehmigungsbedürftige Kompostierungsanlagen,
- d) die Wasserbehörde für Anlagen, die der Genehmigung nach § 44 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 134), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1985 (GVBl. I S. 181), bedürfen, ausgenommen die im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in Spalte 1 Nr. 1.7 genannten Anlagen."
3. § 3 erhält folgende Fassung:
- „§ 3
- Zuständige Behörde (Überwachungsbehörde) nach der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm) vom 28. Juni 1976 (BGBl. I S. 2024), geändert durch Verordnung vom 11. August 1980 (BGBl. I S. 1298), ist für
1. die Beschaffenheit, das Inverkehrbringen und das Einführen von motorbetriebenen Rasenmähern das Gewerbeaufsichtsamt,
  2. den Betrieb von motorbetriebenen Rasenmähern und
  3. die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 in Gemeinden mit 3 000 und mehr Einwohnern der Bürgermeister (Oberbürgermeister) als Ortspolizeibehörde, im übrigen der Landrat als Kreispolizeibehörde."
4. In § 4 werden die Worte „Minister für Landwirtschaft und Umwelt; er entscheidet im Einvernehmen mit dem Sozialminister" durch die Worte „für den Immissionsschutz zuständige Minister" ersetzt.
5. § 6 erhält folgende Fassung:
- „§ 6
- (1) Zuständige Behörde für
1. die Aufstellung von Luftreinhalteplänen nach § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
  2. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 4 der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264)
- ist der für den Immissionsschutz zuständige Minister.
- (2) Zuständige Behörde für die Überwachung der Begrenzung des Schwefelgehaltes von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff nach § 52 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit den §§ 5 und 6 der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff ist das Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main."
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Der nach Nr. 4 folgende Satzteil erhält folgende Fassung:
 

„der Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 504, 727), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586),"
  - b) Nr. 8 erhält folgende Fassung:
 

„8. die Zulassung von Ausnahmen nach § 8 der Verordnung über Feuerungsanlagen,"
  - c) In Nr. 13 werden nach dem Komma die Worte „auch in Verbindung mit § 12 a", angefügt.
- Artikel 2
- Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. März 1986

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Minister für Umwelt  
und Energie  
Fischer

**Anordnung  
zur Änderung der Anordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten  
zur Ausführung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung\*)**

**Vom 24. März 1986**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27), wird bestimmt:

Artikel 1

In § 1 der Anordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten zur Ausführung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung vom 19. Oktober 1983 (GVBl. I S. 139) werden die Worte „9. August 1983 (BGBl. I S. 1093)“ durch die Worte „8. November 1985 (BGBl. I S. 2099)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 24. März 1986

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Börner

Der Minister für Landwirtschaft  
und Forsten  
Görlach

\*) Ändert GVBl. II 83-42

---

**Anordnung  
zur Bestimmung der für die Zulassung der Kündigung nach § 18 Abs. 1 Satz 2  
des Bundeserziehungsgeldgesetzes zuständigen Stelle\*)**

**Vom 17. März 1986**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) in Verbindung mit § 3 der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz vom 23. Januar 1986 (GVBl. I S. 34) wird bestimmt:

§ 1

Die Aufgabe der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes wird dem Regierungspräsidenten zugewiesen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. März 1986

Der Hessische Sozialminister  
Claus

\*) GVBl. II 34-23

|  |  |
|--|--|
| <p><b>Herausgeber:</b> Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei – Wiesbaden.</p>  | <p><b>Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63<br/>6380 Bad Homburg v. d. Höhe</b></p> |
| <p><b>Verlag:</b> Verlag Dr. Max Gehlen GmbH &amp; Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)</p>   |  |
| <p><b>Druck:</b> Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH &amp; Co. KG, Bad Homburg v. d. Höhe</p>   | <p><b>Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt</b></p>                         |
| <p><b>Bezugsbedingungen:</b> Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.</p> |  |
| <p><b>Bezugspreis:</b> Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,- DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 200</p>  |  |

# Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

### Teil II

#### Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

in sechs Ordnern mit rund 4 900 Seiten,  
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 89. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Energiespargesetz
- Haushaltsgesetz 1985
- Förderstufen-Abschlußgesetz
- Gesetz zur Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes
- Gesetz zur Ausgliederung der Staatlichen Schulämter
- Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausbildungsförderungsgesetzes
- Smog-VO
- ZulassungszahlenVO 1985/86
- VO über die von den Fachhochschulen zu verleihenden Diplomgrade (DiplVO-FH)
- VO über die zuständigen Behörden für die Verteilung und Zuweisung von Asylbewerbern nach dem Asylverfahrensgesetz

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

**Verlag Dr. Max Gehlen**

Abteilung 20 (3) · Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe  
Telefon (0 61 72) 2 30 56